



Arbeitgeberinformation 2012

Der Landwirtschaftliche Unternehmer als Arbeitgeber

DEÜV-Meldeverfahren / Elektronische Datenübermittlung Datenbaustein Unfallversicherung

Der Gesetzgeber verpflichtet alle gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge zur Anwendung eines einheitlichen Meldeverfahrens im Rahmen der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung (DEÜV). Die Umsetzung des Meldeverfahrens basiert auf dem elektronischen Datenaustausch zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse.

Insofern sind auch die landwirtschaftlichen Unternehmer verpflichtet, die für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigungsverhältnisse ihrer Beschäftigten notwendigen Meldungen („Meldung zur Sozialversicherung“, „Beitragsnachweis“) per elektronischer Datenübermittlung an die jeweils zuständige Einzugsstelle abzugeben. Sofern die Datenübermittlung nicht bereits von einer Lohnabrechnungsstelle bzw. Steuerberater veranlasst oder durch die im Betrieb verwendete Abrechnungssoftware automatisch angestoßen wird, ist die Übermittlung auch über www.datenaustausch.de möglich. Unter diesem Link erhalten Sie auch weitere Informationen zur elektronischen Datenübermittlung.

Meldung zur Sozialversicherung

Die Angaben in der Meldung zur Sozialversicherung haben direkten Einfluss auf das Versicherungsverhältnis Ihres Arbeitnehmers sowohl bei der Krankenkasse als auch beim Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit. Die wichtigsten SV-Meldungen in Kürze:

- Anmeldung (bei Beginn der Beschäftigung)
- Jahresmeldung (Bruttoentgelt des abgelaufenen Kalenderjahres)
- Unterbrechungsmeldung (z.B. Bruttoentgelt des lfd. Jahres bis Ende der Entgeltfortzahlung)
- Abmeldung (Bruttoentgelt des lfd. Jahres bis zum Ende der Beschäftigung)

Alle gemeldeten Daten und Entgelte werden unmittelbar durch die Einzugsstelle an die Deutsche Rentenversicherung weitergeleitet und dort direkt in den Versicherungsverlauf des Arbeitnehmers eingelesen. Sie bilden die Grundlage für die spätere Rentenberechnung.

Datenbaustein Unfallversicherung

Mit der Meldung zur Sozialversicherung werden seit 01.01.2009 zusätzlich auch Daten zur Unfallversicherung übermittelt.

Mit dem Datenbaustein Unfallversicherung sind bei allen Entgeltmeldungen (Unterbrechungs-, Jahres- oder Abmeldungen), die Meldezeiträume ab 01.01.2009 beinhalten, grundsätzlich folgende Angaben mitzuliefern:

- die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers
- die Mitgliedsnummer des Betriebes beim Unfallversicherungsträger
- die Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahrarif angewendet wird
- die Gefahrarifstelle
- das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in der Unfallversicherung
- die Arbeitsstunden

Da allerdings die Unfallversicherung der Landwirte (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) wegen ihrer gegenüber den gewerblichen Berufsgenossenschaften abweichenden Beitragsberechnung von diesen Meldevorschriften ausgenommen ist, sind für die Beschäftigten im landwirtschaftlichen Unternehmen lediglich die Felder "Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers" und "Gefahrtarifstelle" wie folgt zu füllen:

- Betriebsnummer = 47042806 (Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland)
- Gefahrarifstelle = A08, Betriebsnummer der Gefahrarifstelle = 47042806

Dies gilt für alle im landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. Das heißt, auch die z.B. an die AOK abzugebenden Entgeltmeldungen für Fremdarbeitnehmer sind im Datenbaustein Unfallversicherung lediglich mit der LBG-Betriebsnummer sowie dem Fiktivschlüssel "A08" für die Gefahrarifstelle zu versehen.

Beitragsnachweis

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind grundsätzlich vom Arbeitgeber zu berechnen und per Beitragsnachweis an die zuständige Einzugsstelle zu übermitteln. Bei wechselndem Monatslohn muss der Beitragsnachweis monatlich abgegeben werden und jeweils spätestens zwei Tage vor Fälligkeit bei der Einzugsstelle vorliegen. Ist ein fester Monatslohn vereinbart, empfiehlt sich die Abgabe eines Dauerbeitragsnachweises; ein neuer Beitragsnachweis ist dann erst bei einer Änderung des abzuführenden Beitrags erforderlich.

Derzeit gelten folgende Beitragssätze:

- | | | |
|---|-----------|--|
| • Beitragssatz Krankenversicherung | (BG 1000) | 2012 = 15,50 % / 2011 = 15,50 % |
| Arbeitgeberanteil zur LKK für saisonal beschäftigte Nebenerwerbslandwirte | (BG 1000) | 2012 = 7,30 % / 2011 = 7,30 % |
| • Beitragssatz Pflegeversicherung | (BG 0001) | 2012 = 1,95 % (für Vers. mit Kind ab 07/2008)
2,20 % (für Vers. ohne Kind ab 07/2008) |
| • Beitragssatz Rentenversicherung | (BG 0100) | 2012 = 19,60 % / 2011 = 19,90 % |
| • Beitragssatz Arbeitslosenversicherung | (BG 0010) | 2012 = 3,00 % / 2011 = 3,00 % |
| • Beitragssatz Insolvenzgeldumlage | (BG 0050) | 2012 = 0,04 % / 2011 = 0,00 % |

Bei mitarbeitenden Familienangehörigen und hauptberuflichen Landwirten mit einer Nebenbeschäftigung sind lediglich die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Insolvenzgeldumlage (in 2011 Null-Beitrag!) abzuführen. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bemessen sich für diese Personen nach den bewirtschafteten landw. Nutzflächen und werden seitens der LKK gesondert berechnet.

- Umlagebeiträge (U1 und U2)

Die Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen erstatten den Arbeitgebern das an den Arbeitnehmer gezahlte Arbeitsentgelt

- bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Entgeltfortzahlung in Höhe von 80 % (U1-Verfahren)
- während der Mutterschutzfristen in vollem Umfang (U2-Verfahren)

Da die landwirtschaftlichen Krankenkassen keine Umlagekassen sind, müssen die für die umlagepflichtigen Arbeitnehmer zu zahlenden U1- und U2-Beiträge, auch wenn diese bei der LKK (z.B. als Landwirt) versichert sind, gesondert an eine der wählbaren Krankenkassen nach deren Umlagesätzen abgeführt werden.

Die bei der LKK pflichtversicherten mitarbeitenden Familienangehörigen sind vom Ausgleichsverfahren ausgenommen. U1- und U2-Beiträge sind daher nicht abzuführen. Es besteht insofern auch kein Erstattungsanspruch.

Wer ist die zuständige Einzugsstelle?

Zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist grds. immer die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist.

Ausnahmen:

- Handelt es sich bei dem Arbeitnehmer um einen mitarbeitenden Familienangehörigen, ist - egal bei welcher Kasse im Vorfeld eine Mitgliedschaft bestand - ab Beginn der Beschäftigung immer die landwirtschaftliche Krankenkasse zuständig. Das freie Krankenkassenwahlrecht gilt nicht für die mitarbeitenden Familienangehörigen.
- Wenn der Arbeitnehmer privat versichert ist, ist eine der wählbaren Krankenkassen als zuständige Einzugsstelle auszuwählen.

Betriebsnummern für den Datenaustausch

Für den elektronischen Datenaustausch benötigen Sie neben der Betriebsnummer Ihres landwirtschaftlichen Unternehmens auch die Betriebsnummer der zuständigen Einzugsstelle/Krankenkasse. Sofern nicht bereits im Abrechnungsprogramm hinterlegt, ist eine kurze Rückfrage bei der entsprechenden Krankenkasse erforderlich.

Die Betriebsnummer der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland lautet: 470 684 20.

Sofern Ihnen die Betriebsnummer Ihres landwirtschaftlichen Unternehmens noch nicht bekannt sein sollte, wenden Sie sich bitte an den zentralen Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit in Saarbrücken unter Telefon: 01801 66 44 66 oder per E-Mail an betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de.